

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 11

Kiel, den 31. Oktober

1940

Inhalt: 72. Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf die praktische Ausbildungszeit der Kandidaten (S. 99). - 73. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder (S. 99.) - 74. Neue Bücher und Schriften (S. 100). - Personalien.

Nr. 72. Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf die durch die Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. Februar 1940 - Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt, Seite 25 - vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit der Kandidaten.

Kiel, den 24. Oktober 1940.

Auf Grund der Ermächtigung der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 — Reichs-Ges. Blatt I, Seite 1346 — wird hiermit bestimmt, daß auf die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinfachung der theologischen Prüfung vom 9. Februar 1940 — Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt, Seite 25 — vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit der Kandidaten Kriegsdienstzeit bis zur Dauer von 6 Monaten unter der Voraussetzung angerechnet werden kann, daß die betreffenden Kandidaten nach ihrer Entlassung aus der Wehrmacht bzw. nach Beendigung des Krieges noch an einem längeren praktischen Fortbildungskursus teilzunehmen haben.

Der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. B 4460 (Dez. I)

Dr. Kinder.

Nr. 73. Anordnung betr. Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder.

Kiel, den 24. Oktober 1940.

In Abänderung der Anordnung der Finanzabteilung vom 3. Juli 1939 — C 3952 — (Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt, Seite 89) wird hiermit angeordnet:

1. Erhöhte Friedhofsgebühren für Nichtgemeindeglieder, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, dürfen nicht mehr erhoben werden.
2. Mitglieder sowie Nichtmitglieder der Kirche, die außerhalb der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, sind hinsichtlich der Friedhofsgebühren grundsätzlich gleichzustellen.

Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung gehen den Kirchengemeinden durch Rundverfügung vom heutigen Tage zu.

Die Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

Nr. C 4127 (Dez. VI)

Dr. K i n d e r.

Nr. 74. Neue Bücher und Schriften.

Riel, den 16. Oktober 1940.

„Schrifttum zur christlichen Unterweisung der Jugend“ herausgegeben vom Evangelischen Pressverband für Deutschland, Berlin-Steglitz. Dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche nach einer Literaturübersicht über die religiöse Unterweisung der Jugend außerhalb des Konfirmandenunterrichts hat der Evangelische Pressverband für Deutschland mit dem Verzeichnis „Schrifttum zur christlichen Unterweisung der Jugend“ Rechnung getragen. Wir weisen auf dieses Verzeichnis empfehlend hin. Der Preis beträgt für das Stück 20 Pfg., bei Mengenbezug tritt ein Preisnachlaß ein.

Nr. A 1697 (Dez. VIII)

Personalien.

Gingeführt: am 15. September 1940 der Pastor Friedrich Lübner, bisher in Sieverstedt, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf;
am 22. September 1940 der Pastor Erwin Freitag, bisher in Schlichting, als Pastor der Kirchengemeinde Sieverstedt.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

